

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 94**

### **3. Maßnahmenverordnung Novelle COVID-19-Maßnahmengesetz**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 3. Maßnahmenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 441/2021 kundgemacht. Die Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Eine Zusammenfassung der Maßnahmen sowie allfälliger Verschärfungen (Stufen-Plan) finden Sie auf der Webseite des Gesundheitsministeriums [hier](#).

Im Folgenden werden die Vorgaben in den für die Gemeinden besonders relevanten Bereiche kurz dargestellt.

#### Gemeindeorgane:

Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sind von der 3. Maßnahmenverordnung ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. Regelungen, die das verfassungsrechtlich gewährleistete freie Mandat der Gemeindevertreter:innen beschränken, sind im Rahmen einer Hausordnung nicht zulässig. Eine 3-G-Pflicht für Gemeindevertreter:innen bei Sitzungen der Gemeindevertretung kann daher nur als Empfehlung erlassen werden.

#### Gemeindeämter:

Besucher:innen des Gemeindeamtes haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Für das Personal gilt Folgendes:

- Ab 1. November ist der Zutritt nur mit aktuellem 3-G-Nachweis zulässig. Alternativ darf die Person das Gemeindeamt betreten, wenn sie im Gemeindeamt durchgehend eine Maske trägt.
- Ab 15. November entfällt die Alternative des Maskentragens. Das Personal darf das Gemeindeamt nur mit einem aktuellen 3-G-Nachweis betreten.

Dabei handelt es sich nicht um eine Einlassregel in dem Sinne, dass die Gemeinde als Dienstgeberin strenge, präventive Zugangskontrollen vorsehen muss. Die Pflicht zur Erlangung des 3-G-Nachweises richtet sich in erster Linie an die Dienstnehmer:innen. Die Gemeinde trifft als Dienstgeberin aber eine Kontrollpflicht. Das Ausmaß der Kontrollpflicht hängt von der Größe des Gemeindeamtes ab. Je nach den Umständen des Einzelfalls (Größe und Struktur des Gemeindeamtes, Anzahl der Dienstnehmer:innen, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) – genügen entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen. Stichprobenartige Kontrollen müssen dabei so ausgelegt sein, dass es sich um wirksame Kontrollen handelt. Nach der rechtlichen Begründung ist eine solche Kontrolle wirksam, wenn die Kontrollen entweder regelmäßig einzelne Personen (stichprobenartig ausgewählt) betreffen oder in Form von „Schwerpunktkontrollen“ (sporadisch durchgehende Kontrollen) erfolgen.

Diese Regeln gelten auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen. Nicht erfasst ist das Arbeiten im Home-Office.

Sind im Gemeindeamt mehr als 51 Dienstnehmer:innen beschäftigt, hat die Gemeinde eine/n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### Elementarpädagogischer Bereich:

Das Personal, das sich regelmäßig in der Einrichtung aufhält und über keinen gültigen Impf-, Genesungs- oder Antikörpernachweis verfügt, muss einen Nachweis über einen negativen

aktuellen PCR- oder Antigentest verfügen. Der Nachweis ist während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung bereit zu halten. Ein Antigentest hat hier abweichend von der generellen Regelung der Maßnahmenverordnung eine Gültigkeit von 48 Stunden ab Abnahme und ein PCR-Test eine Gültigkeit von 72 Stunden ab Abnahme. Zumindest einmal pro Woche muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden. Die Pflicht entfällt, sofern PCR-Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt: Alle weiteren Personen haben bei Betreten der Einrichtung einen 3-G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorzulegen und während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der 3-G-Nachweis entfällt, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, z.B. zur Abholung der Kinder betreten wird. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt aber auch hier. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Diese Regelungen gelten auch für Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und für Tagesmütter bzw. -väter.

#### Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

In Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive gilt in geschlossenen Räumen für Kund:innen ohne 3-G-Nachweis die Maskenpflicht.

In Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gilt die 3-G-Regel für die Einlassgewährung. Weiters ist ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### Nicht-öffentliche Sportstätten:

Kund:innen von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen. Weiters ist für die nicht öffentlichen Sportstätte ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### Zusammenkünfte:

Für Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmer:innen, gilt die 3-G-Regel. Ab 100 Personen ist eine Anzeige der Zusammenkunft spätestens eine Woche vorab bei der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen ist ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Zusammenkünfte mit mehr als 500 Personen bedürfen einer vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind bestimmte Zusammenkünfte, unter anderem Organzusammenkünfte von juristischen Personen oder politischen Parteien. Nehmen bei einer solchen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen jedoch mehr als 100 Personen teil, gilt die Maskenpflicht, sofern nicht alle Teilnehmer:innen einen 3-G-Nachweis vorlegen.

Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft.

#### Gelegenheitsmärkte:

Für Gelegenheitsmärkte bzw. für jene räumlich abgetrennten Teile von Gelegenheitsmärkten, an denen ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke verkauft werden, muss ein/e COVID-19-Beauftragte:r bestellt sowie ein COVID-19-Präventionskonzeptes erstellt werden. In geschlossenen Räumen ist von Kund:innen eine Maske zu tragen, sofern sie über keinen 3-G-Nachweis verfügen.

Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht nur Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden (z.B. mit Volksfestcharakter), gilt darüber hinaus auch die 3-G-Regel für den Einlass sowie die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten. Für reine Verkaufsmärkte gilt keine Kontaktdatenerhebungspflicht, da bei reinen Verkaufsmärkten davon auszugehen ist, dass es zu einer kurzen Verweildauer der Kund:innen kommt. Dies im Unterschied zu Gelegenheitsmärkten mit Eventcharakter (Rahmenprogramm, Attraktionen etc.), wo mit einer längeren Aufenthaltsdauer und einer vermehrten Interaktion mit anderen Personen zu rechnen ist.

#### Erhebung von Kontaktdaten:

Betreibende einer Betriebsstätte, einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung (darunter fallen Bäder, Tierparks, Zoos etc.), einer Kultureinrichtung, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und -arenen und Verantwortliche für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einem Gelegenheitsmarkt (an dem nicht nur Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden) sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck einer allfälligen Kontaktpersonennachverfolgung der Bezirkshauptmannschaft die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse) zu erheben. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Anbei finden sie die 3. Maßnahmenverordnung in der Fassung ab 1. November 2021 sowie die rechtliche Begründung des Gesundheitsministeriums zur Novelle.

#### **Novelle COVID-19-Maßnahmengesetz**

Mit BGBl. I Nr. 183/2021 wurde das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert. Die Novelle trat am 23. Oktober 2021 in Kraft. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit des/der Bürgermeister:in mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Sperrstundenregelungen für Betriebsstätten per Verordnung festzulegen, sofern dies epidemiologisch notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

